

Jochem Pitz  
Fraktionsvorsitzender

FDP Brühl · Uhlstraße 3 · 50321 Brühl

Herrn Bürgermeister  
Dieter Freytag

- im Hause -

Freie Demokratische Partei  
Fraktion im Rat der Stadt Brühl

Rathaus, Uhlstraße 3  
50321 Brühl

T: 02232 79-2010  
F: 02232 79-2011

fdp-fraktion@bruehl.de  
www.fdp-bruehl.de

Brühl, 05. Februar 2016

### **Achtet auf Brühl!**

**Überarbeitung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brühl (Brühler Straßenordnung) vom 27.04.1998 und Erstellung eines Verwarnungs- und Bußgeldrahmen-Kataloges**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Freytag,

die FDP-Fraktion bittet Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Brühler Stadtrats zu setzen:

***Der Rat der Stadt Brühl beauftragt den Bürgermeister, die nunmehr 18 Jahre alte Brühler Straßenordnung grundlegend zu überarbeiten und dem Rat als „Brühler Stadtordnung“ – zusammen mit einem Bußgeldrahmenkatalog für ordnungswidriges Verhalten zur Beschlussfassung vorzulegen.***

### ***Begründung:***

Alle Fraktionen erreichen in den letzten Jahren vermehrt Beschwerden über die fehlende Sauberkeit in der Stadt, über den respektlosen Umgang mit öffentlichen Einrichtungen, über Vandalismus, Graffitis und wilde Müllkippen. Die seitens des Bürgermeisters eingerichtete Beschwerde-Seite verzeichnete in kurzer Zeit 300 Meldungen, davon allein 80 wegen Unrats.

Der ständige Appell an die Eigenverantwortung aller Bürgerinnen und Bürger ist weiter sinnvoll, die Verstärkung und Intensivierung des Beschwerdemanagements und der städtischen Straßenreinigung stößt aber an ihre finanziellen und personellen Grenzen.

Die Grundlagen, was in unserer Stadt im täglichen Zusammenleben erlaubt und verboten ist, hat der Rat unserer Stadt zuletzt im Jahr 1998 satzungsrechtlich geregelt und der Verordnung den recht sperrigen, aber auch teils zu eng gezogenen Namen „Brühler Straßenordnung“ gegeben.

Aber nicht nur dort, auch in anderen Satzungen der Stadt finden sich ordnungsbehördliche Regelungen, so dass eine Zusammenfassung aller Ge- und Verbote in sprachlich verständiger Form sinnvoll erscheint.

Aus diesem Grunde schlägt die FDP-Fraktion vor, die Brühler Straßenordnung in „Brühler Stadtordnung“ umzubenennen, und dort vorgegebene Schutzzwecke mit den entsprechenden Verboten zu verknüpfen. Durch die Hinzufügung eines Verwarnungsgeld- und Bußgeldkataloges werden die Sanktionen für ein Fehlverhalten mit Bußgeldern verdeutlicht, so dass jeder, der gegen die Verbote verstößt, wissen sollte, was ihn dies kosten kann.

Die Stadt Köln hat sich im Jahr 2014 eine „Kölner Stadtordnung“ gegeben, an die sich der Bürgermeister orientieren könnte. Formuliert sind dort folgende Schutzzwecke:

**1. Schutz des Stadtbildes**

Mit Vorschriften gegen die Verunreinigung und Verunstaltung öffentlicher Flächen, gegen die Verunreinigung durch Tiere, gegen Verunreinigungen im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben und gegen Verunreinigungen durch das Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Vorschriften zur Nutzung von Abfallbehältern.

**2. Schutz vor störendem Verhalten**

Ruhestörungen (unter Beibehaltung der Mittagsruhe gem. § 14), Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel, störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (aggressives Betteln), Sperrbezirke

**3. Schutz vor Gefahren**

Feuerschutz, Schneeüberhänge, Fahren, Verbau von Stacheldraht, Baden und Nutzen von Gewässern, Hausnummern, Taubenfütterungsverbot und weitere Fütterungsverbote.

**4. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

Gegen Beschädigungen, Gebote schonenden Umgangs,

**5. Schutz und Benutzung von öffentlichen Anlagen**

Regeln zum Grillen, Grenzen des Sports in Grünanlagen, Hundeführung, Reiten, Nutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

Mit dem Erlass der Satzung ist es jedoch allein nicht getan. Um den Verhaltenskodex in unserer Stadt nochmals in das Bewusstsein aller zu bringen, sollte die Satzung z.B. in der Zeitung vollständig veröffentlicht werden, verbunden mit dem Appell, dass es der Durchsetzung der Satzung durch ein Verhängen von Bußgeldern nicht bedarf, wenn jede Bürgerin und jeder Bürger dieser Stadt selbstverantwortlich die Grenzen einhält, die eigentlich als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jochem Pitz